

## ***Rundschreiben***

Leiterinnen und Leiter  
aller weiterführenden allgemein bildenden und  
beruflichen Schulen im Saarland  
der Grundschulen  
der Förderschulen

Karin Elsner

Tel.: 0681 501 7366

[k.elsner@bildung.saarland.de](mailto:k.elsner@bildung.saarland.de)

Abteilung C

### nachrichtlich

dem LPM  
den Staatlichen Studienseminaren und dem  
Landesseminar  
der Landesbeauftragten für den  
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg  
den FGTS-Maßnahmenträgern  
den GGTS-Schulträgern

23. April 2021

**Dieses Rundschreiben wird Ihnen auch in elektronischer Form über das Schulnetz zugestellt.**

### **Vorgaben aus dem Infektionsschutzgesetz zum Schulbetrieb**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit dem heutigen Freitag, den 23. April 2021, tritt das geänderte Infektionsschutzgesetz des Bundes in Kraft. Dieses Gesetz umfasst ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100 Regelungen, die bis auf Weiteres auch für den Schulbetrieb im Saarland maßgeblich sind. In Ergänzung hierzu hat die saarländische Landesregierung am Donnerstag, den 22. April die Regelungen für eine Inzidenz unter 100 getroffen.

Im Folgenden werden diese Regelungen dargestellt.

#### Allgemeine Testpflicht an Schulen

Mit Inkrafttreten des Bundesinfektionsschutzgesetzes gilt eine bundesweite Testpflicht an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Demnach ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schüler\*innen sowie für Personal, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Dies bedeutet, dass im Saarland, neben den weiterführenden Schulen, auch

eine entsprechende Zutrittsbeschränkung zum Präsenzunterricht in Form einer Testpflicht an Grund- und Förderschulen einsetzt (zur Umsetzung erging bereits ein gesondertes Schreiben). Diese Testpflicht gilt bis auf Weiteres.

Das Bundesinfektionsschutzgesetz regelt darüber hinaus den Wechselunterricht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100, sowie die Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen ab einer 7-Tages-Inzidenz von 165 mit der gleichzeitigen Schaffung eines Notbetreuungsangebotes und der Regelung von Ausnahmen für Abschlussklassen und Förderschulen. Grundlage sind die unter [www.rki.de/inzidenzen](http://www.rki.de/inzidenzen) veröffentlichten 7-Tage-Inzidenzen. Alle relevanten Informationen finden Sie auch online unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) sowie [zeitnah auf der Online-Schule Saarland \(OSS\)](#).

### **Überschreiten einer Inzidenz von 165**

Überschreitet in einem Landkreis beziehungsweise im Regionalverband an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag, d.h. am fünften Tag nach dem erstmaligen Überschreiten des Schwellenwertes, für alle Schulen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung ausgenommen werden. Folgende Regelungen werden demnach umgesetzt:

- Für die einzelnen Förderschulen werden wie bisher je nach Förderschwerpunkt die Beschulungsmodelle in Absprache mit der Schulaufsicht standortspezifisch festgelegt.
- Die Jahrgangsstufen 9 und 10 an den Gemeinschaftsschulen sowie vergleichbare Jahrgangsstufen beziehungsweise Lerngruppen an den Förderschulen verbleiben grundsätzlich weiterhin in einem Wechselunterricht.
- An den beruflichen Schulen werden die Abschlussklassen der Fachoberschule, der Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen, der Berufsschulen und der Ausbildungsvorbereitung weiter im Wechselunterricht beschult.
- Für die Schüler\*innen des zweiten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe (HP 1), d.h. für den Abiturjahrgang 2022, findet schulischer Präsenzunterricht in Form eines Wechselunterrichts unter den Infektionsschutzmaßnahmen gemäß des aktuellen Musterhygieneplans statt. Dabei kann der Wechselunterricht eines vollständigen Kurses gleichzeitig in zwei Schüler\*innengruppen erfolgen, die räumlich voneinander getrennt sind. Gleiches gilt für die entsprechende Jahrgangsstufe an beruflichen Schulen. Näheres regelt die Schulaufsichtsbehörde.

Wird in einem Landkreis beziehungsweise im Regionalverband ab dem Tag nach dem Eintreten der zuvor dargestellten Untersagung des Präsenzunterrichts an fünf aufeinander folgenden Werktagen der Schwellenwert von 165 unterschritten, so tritt die Untersagung an dem übernächsten Tag außer Kraft, so dass die Wechselbeschulung wieder zulässig wird und entsprechend der getroffenen Regelungen gemäß Rundschreiben vom 23.02.2021 umzusetzen ist.

### Einrichtung einer Notbetreuung

In der Zeit, in der die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt bzw. im Wechselmodell nur eingeschränkt zulässig ist, wird an den allgemein bildenden Schulen, gemäß Bundesinfektionsschutzgesetz, ein Notbetreuungsangebot eingerichtet. Die Landesregierung hat hierzu die bereits bekannten und bewährten Regelungen des besonderen pädagogischen Angebots bestätigt, in dem das derzeit bestehende Modell zur Anwendung kommt (pädagogisches Angebot am Vormittag; Betreuung am Nachmittag). Bis einschließlich Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schüler\*innen, die eine Betreuung benötigen, keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.

### Inzidenz von 100 bis unter 165

Überschreitet in einem Landkreis laut Bundesinfektionsschutzgesetz an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag, d.h. am fünften Tag nach dem erstmaligen Überschreiten des Schwellenwertes, für alle Schulen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Dies bedeutet, dass die im Saarland getroffenen Regelungen im Rundschreiben vom 23.02.2021 für die Schulen weiterhin gelten und der aktuell stattfindende Wechselunterricht für alle Klassen umzusetzen ist. Die Regelungen zur Notbetreuung bzw. des besonderen pädagogischen Angebots und der Betreuung am Nachmittag werden, wie gewohnt, weitergeführt.

Für die Schüler\*innen des zweiten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe (HP 1), d.h. für den Abiturjahrgang 2022, findet schulischer Präsenzunterricht in Form eines Wechselunterrichts unter den Infektionsschutzmaßnahmen gemäß des aktuellen Musterhygieneplans statt. Dabei kann der Wechselunterricht eines vollständigen Kurses gleichzeitig in zwei Schüler\*innengruppen erfolgen, die räumlich voneinander getrennt sind. Gleiches gilt für

die entsprechende Jahrgangsstufe an beruflichen Schulen. Näheres regelt die Schulaufsichtsbehörde.

### Regelungen für die Schüler\*innenbeförderung

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100 gilt im ÖPNV bzw. bei der Schüler\*innenbeförderung für die Fahrgäste die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). In Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird das Ministerium für Bildung und Kultur die notwendigen Masken insbesondere auch in kindgerechter Größe beschaffen und den Schulen schnellstmöglich zukommen lassen. Leider sieht der Bundesgesetzgeber keine Vorlaufzeiten oder Übergangsfristen vor, sodass diese Regelung in weiten Teilen des Landes ab Montag zur Anwendung kommen wird.

### Inzidenz von unter 100

Der Ministerrat hat in der VO-CP die Weiterführung des Wechselunterrichts auch in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 bis 8. Mai 2021 beschlossen. In den Landkreisen, in denen der Schwellenwert von 100 nicht an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, gelten somit die im Rundschreiben vom 23.02.2021 getroffenen Regelungen für die Schulen weiterhin fort und die aktuell geltende Beschulungssituation ist überwiegend im Wechselmodell umzusetzen.

Wir bitten Sie, die aufgrund dieser Vorgaben notwendigen organisatorischen Vorbereitungen für die Umsetzung der Stufe „Schwellenwert 165“ zu treffen, insbesondere für das „Lernen von zuhause“ und für den Aufbau des angepassten pädagogischen Angebots plus Nachmittagsbetreuung. Für Rückfragen bitte ich Sie, umgehend Kontakt mit Ihrer Schulaufsicht aufzunehmen.

Zur Feststellung der jeweils gültigen Inzidenz und dem Übertritt in den Wechselunterricht bzw. die Untersagung des Präsenzunterrichts wird eine entsprechende Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Amtsblatt des Saarlandes (auch online unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de)) erfolgen. Die hierbei notwendigen Informationen über das Infektionsgeschehen in Ihrem Landkreis beziehungsweise im Regionalverband und über das Erreichen der nächsten Stufe erhalten Sie unmittelbar durch das Ministerium für Bildung und Kultur, damit Ihre Schulen rechtzeitig alle vorgesehenen Maßnahmen in die Wege leiten können. Wir werden hierzu auch die entsprechende Online-Veröffentlichung auf der Online-Schule Saarland (OSS) veranlassen, sodass Sie sich jeder-

zeit ein Bild der Lage verschaffen können. Das Ministerium für Bildung und Kultur wird über die Pressestelle jeweils auch landesweit die gültigen Regelungen erläutern und über Presseerklärungen und digitale Netzwerke bekannt geben. Sie erhalten von uns ebenfalls ein Musterschreiben für Eltern, mit Hilfe dessen Sie auch die Kommunikation an die Familien, insbesondere mit Blick auf die Abschlussklassen sowie die Notbetreuungsangebote im besonderen pädagogischen Angebot, die Rahmenbedingungen für das Lernen von Zuhause wie auch Änderungen zur den Regelungen im Schüler\*innentransport informieren können.

Uns ist bewusst, dass die aktuellen Umstände von Ihnen große Flexibilität erfordern. Aufgrund der besonderen pandemischen Lage sieht der Bundesgesetzgeber keine Übergangsfristen vor. *Eine Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 165 wird der Regionalverband voraussichtlich am Wochenende erreichen, sodass eine Untersagung des Präsenzunterrichts nach o.g. Vorgaben und die Umsetzung des besonderen pädagogischen Angebotes ab Montag erwartet wird.* Hierzu werden wir noch gesondert informieren.

In Ergänzung hierzu möchten wir Sie auch darüber informieren, dass die Landesregierung im Rahmen der Impfgruppe 3 eine Priorisierung vorgenommen hat. In der ersten Stufe erhalten Lehrkräfte und das Personal an Schulen, die sich auf der Impfliste eingetragen haben, vorrangig einen Impftermin.

Wir bitten die Schulleitungen, diese Informationen in der Schulgemeinschaft zu kommunizieren.

Für Ihren vorbildlichen Einsatz in diesen herausfordernden und dynamischen Zeiten bedanken wir uns – auch im Namen von Ministerin Christine Streichert-Clivot und Staatssekretär Jan Benedyczuk – ganz herzlich und wünschen weiterhin das notwendige Durchhaltevermögen und vor allem beste Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Elsner

Stellv. Leiterin der Abteilung C